

11.08.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1996 vom 19. Juni 2023  
der Abgeordneten Dirk Wedel und Marc Lürbke FDP  
Drucksache 18/4747

### **Welche Kosten entstehen im Rahmen des Verfahrens einer Volksinitiative?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Volksinitiativen, die darauf gerichtet sind, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, müssen gemäß Artikel 67 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen von mindestens 0,5 von Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) muss ein Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Landtag unter anderem die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Quorums der Stimmberechtigten enthalten. Eine elektronische Zeichnung ist nicht möglich. Im Volksabstimmungsgesetz Schleswig-Holstein (VAbstG SH) eröffnet dagegen § 6a die Möglichkeit, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen.

Für den Antrag sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) Sammelunterschriftsbögen entsprechend der Anlage 1b der DVO VIVBVEG zu verwenden. Die mit Unterschriften versehenen Sammelunterschriftsbögen sind dann gemäß § 1 Absatz 6 DVO VIVBVEG den Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen.

Gemäß § 1 Absatz 7 Satz 2 VIVBVEG tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller die Kosten, die bis zum Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags anfallen. Die Bestätigung des Stimmrechts der Antragstellenden durch die Gemeinden ist unentgeltlich (<https://www.im.nrw/themen/buergerbeteiligung-wahlen/volksbegehren-volksentscheid/thema-auf-die-agenda-setzen>).

Bislang wurden insgesamt 22 Volksinitiativen initiiert. Davon erreichten elf das erforderliche Unterschriftenquorum (derzeit ca. 66.000). Im Jahr 2018 waren dies die Volksinitiativen „Anhebung des Fahrradverkehr-Anteils am Gesamtverkehr in NRW auf 25 Prozent bis 2025“ sowie „Abschaffung des Straßenausbaubeitrags“, im Jahr 2020 die Volksinitiative „Förderung und Erhalt der Artenvielfalt“.

Für den Fall, dass eine erschwerte Zugänglichkeit oder Auswertbarkeit von Quellen im konkreten Fall dazu führen würde, dass sich die Landesregierung unter Zugrundelegung der Vier-

Datum des Originals: 11.08.2023/Ausgegeben: 17.08.2023

Wochen-Frist des § 92 Absatz 3 Satz 2 GO LT bzw. des § 32 Absatz 2 Satz 1 GGO auf eine Unzumutbarkeit fristgerechter Beantwortung berufen könnte, wird angeregt von dem Verfahren des § 32 Absatz 3 GGO Gebrauch zu machen.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 1996 mit Schreiben vom 11. August 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

**1. *Wie wird die Bestätigung der Unterschriften auf den Sammelunterschriftsbögen durch die Gemeinden in der Praxis durchgeführt?***

Die Prüfung der eingegangenen Sammelunterschriftsbögen erfolgt anhand des Melderegisters. Dabei wird der Datensatz der unterzeichnenden Person im System aufgerufen und die Wahlberechtigung geprüft. Soweit diese gegeben ist, wird dies durch Unterschrift und Siegel durch die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt. Liegt die Wahlberechtigung nicht vor, wird dies entsprechend auf dem Sammelunterschriftsbogen vermerkt. Die abgearbeiteten Sammelunterschriftsbögen werden sodann entweder durch die einreichende Person abgeholt oder an diese zurückgesandt.

**2. *Welche Kosten sind den Gemeinden (konkret, hochgerechnet oder geschätzt) bei den Bestätigungen der Sammelunterschriftsbögen für die Volksinitiativen in Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2018 und 2020 jeweils entstanden? (Soweit möglich bitte differenzieren nach Sachkosten und Personalkosten).***

Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht vor und können in den Kommunen mit zumutbarem Arbeitsaufwand nicht im Zuge der Beantwortung der Kleinen Anfrage erhoben werden.

Näherungsweise kann für eine Betrachtung die Volksinitiative „Aufbruch Fahrrad“ herangezogen werden. In der Unterrichtung vom 16.07.2019 (LT-Drs. 17/6925) teilte der Präsident des Landtags mit, dass die Volksinitiative nach eigenen Angaben 206.687 Unterschriften beigebracht habe.

Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von bis zu 1,5 Minuten pro Unterschrift (vgl. Frage 3) sind demnach landesweit für die Prüfung 310.030 Arbeitsminuten (entspricht ca. 5.167 Arbeitsstunden) angefallen.

Die Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) setzt für Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung bei einer 40 Stunden-Woche insgesamt 1.631 Stunden pro Jahr an. Somit würden insgesamt etwa 3,1 Vollzeitäquivalente anfallen. Ausgehend von einer Bearbeitung durch Beschäftigte der EG 9A, deren Jahrespersonalkosten mit 67.400 € durch die KGSt veranschlagt werden, ergeben sich landesweite Gesamtpersonalkosten in Höhe von 208.940 €.

Diesen Personalkosten sind die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz in Höhe von 9.700 € pro Arbeitsplatz und Jahr zuzurechnen (= 3,1 x 9.700 € = 30.070 €). Es entstanden somit **Gesamtkosten** von etwa **239.010 €**, die sich auf 396 Kommunen verteilen.

**3. Welcher durchschnittliche Arbeits-(zeit)aufwand (konkret oder geschätzt) entsteht für die Bestätigung von 100 Eintragungen auf einem Sammelunterschriftsbogen?**

Bei einer Nachfrage in acht zufällig ausgewählten Kommunen gehen diese von einem Zeitan-  
satz von 100 - 150 Minuten pro 100 Eintragungen aus.

**4. Welcher durchschnittliche Arbeits-(zeit)aufwand (konkret oder geschätzt) ist für die Prüfung der elektronischen Zeichnung von 100 Stimmberechtigten zu veranschlagen?**

Entsprechende Erfahrungswerte liegen in den befragten Kommunen nicht vor. Nahezu alle der befragten acht Kommunen sehen jedoch keine wesentliche Zeitersparnis gegenüber dem jetzigen Verfahren.

**5. Inwieweit befürwortet die Landesregierung die Ermöglichung einer elektronischen Zeichnung von Volksinitiativen entsprechend § 6a VAbstG SH?**

Für eine elektronische Mitzeichnung einer Volksinitiative wird nach § 6 a VAbstG SH entweder ein Servicekonto Plus oder ein Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion sowie ein angeschlossenes Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Smartphone mit der App „AusweisApp2“ benötigt (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/PARTIBUERGER#requirements>).

Angesichts der notwendigen technischen Voraussetzungen kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die Einrichtung eines derartigen Dienstes durch die Bürgerinnen und Bürger im nennenswerten Umfang angenommen werden würde.

Bei einer späteren, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht absehbaren, Novellierung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung stehen jedoch auch Möglichkeiten zur weiteren Verfahrensdigitalisierung auf dem Prüfstand.